

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

der

.....,

im Folgenden „**Interessent**“ genannt.

gegenüber

den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse, Duvensee, Grinau, Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klinkrade, Koberg, Kühsen, Labenz, Lankau, Linau, Lüchow, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäumen, Sirksfelde, Steinhorst, Stubben, Walksfelde sowie Wentorf,

im Folgenden „**Gemeinden**“ genannt,

Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 46 Abs. 3 EnWG werden dem Interessenten Netzdaten (nachfolgend einheitlich „Informationen“) verfügbar gemacht. Die Gemeinden haben sich auf Verlangen der Schleswig-Holstein Netz AG zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet. Dabei haben sich die Gemeinden auch verpflichtet, die Informationen nur an diejenigen Interessenten weiterzuleiten, die zuvor die folgende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben. Die Konzessionsverfahren für die Gemeinden werden durch das Amt Sandesneben-Nusse geführt.

1. Vertraulichkeitsverpflichtung

1.1. Der Interessent verpflichtet sich:

1.1.1. Alle dem Interessenten im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren übergebenen Informationen ausschließlich für die Beurteilung im Rahmen dieses Auswahlverfahrens zu verwenden und sie streng vertraulich zu behandeln;

1.1.2. Keine der erhaltenen Informationen an Dritte weiterzugeben.

1.1.3 Die übergebenen Informationen weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere als in Ziffer 1.1.1 beschriebenen Zwecke zu nutzen.

1.1.4. Für den Fall, dass der Interessent an einer Weiterverfolgung des Auswahlverfahrens nicht interessiert ist oder die Verhandlungen endgültig

beendet werden, alle ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten.

- 1.2. Der Bewerber stellt sicher, dass die Informationen oder Teile hiervon nur an solche Angestellte und Bevollmächtigten weitergegeben werden, denen die Vertraulichkeit der Informationen bekannt ist. Der Bewerber stellt darüber hinaus sicher, dass diese Angestellte und Bevollmächtigten ebenso zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Vereinbarung verpflichtet werden.

2. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen und Dokumente, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

3. Haftung der Gemeinden

Durch diese Vertraulichkeitserklärung wird keine Haftung der Gemeinden für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernommen.

4. Folgen eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitserklärung

Der Interessent verpflichtet sich, für jeden Fall der Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung eine Strafe in Höhe von EUR 25.000,00 an die jeweilige Gemeinde zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, welcher durch die Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung entsteht, bleibt hiervon unberührt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1. Sollten Teile dieser Vertraulichkeitserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so behält die Vertraulichkeitserklärung insgesamt ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Klausel oder zur Schließung der Regelungslücke tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Regelung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- 5.2. Auf die Regelung dieser Vertraulichkeitserklärung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist Sandesneben.

Ort / Datum

Unterschrift des Interessenten